

**Landeskirchenmusikdirektor
Uwe Maibaum**

Lutherischer Kirchhof 3
35037 Marburg

Tel.: 06421 162933
Fax: 06421 162939
lkmd.maibaum@ekkw.de

Datum: 02.12.2021

Krisenstab Kirchenmusik/Corona

Regelungen ab 05.12.2021

Übersicht über die Struktur der nachfolgenden Regelungen

I.	Inkraftsetzung und Konformität	2
II.	Pandemiegerechtes Verhalten	2
III.	Grundsätzliche Regelungen	2
IV.	Musik im Gottesdienst	3
V.	Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Proben, Konzerte, Gruppenunterricht)	4
	1. Gesetzliche Vorgaben	4
	2. Musik im Freien	5
	3. Musik in Innenräumen	5
VI.	Einzelunterricht	6

I. Inkraftsetzung und Konformität

- Diese Regelungen treten am 05.12.2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.
- Jede einzelne Veranstaltung muss im Einklang mit dem [Infektionsschutzgesetz des Bundes](#), den [Verordnungen des Landes Hessen](#) und den [Anordnungen und Ausführungsregeln der örtlichen Behörden](#) (Internetseite des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Stadt) durchgeführt werden.
- Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen liegt bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen.

II. Pandemiegerechtes Verhalten

- Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
- Die Teilnahme an kirchenmusikalischen Veranstaltungen ist nicht gestattet
 - für Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften hatten,
 - für Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen, sowie
 - für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen, wenn deren Angehörige des gleichen Hausstandes die oben genannten Symptome aufweisen.
- Es wird dringend empfohlen, an allen kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Innenräumen nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.
- Die AHA+L-Regeln sind einzuhalten.

III. Grundsätzliche Regelungen

Maskenpflicht

- Es gelten die in den jeweiligen Rubriken genannten Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Als medizinische Maske gilt eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Hygienekonzept und Nachverfolgung

- Für jede Veranstaltung ist ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zum Zweck der Nachverfolgung ist für kirchenmusikalische Veranstaltungen erforderlich, wenn diese in Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeeinrichtungen oder anderen Einrichtungen vulnerabler Gruppen stattfinden.

Veranstaltungsräume

- sind regelmäßig und gründlich zu lüften und
- sollten eine Mindesthöhe von 5 Metern aufweisen. Bei niedrigeren Räumen sind geeignete risikoreduzierende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Reduzierung der Teilnehmendenzahl, häufigere Lüftung, Luftreinigungsgeräte, Lüftungsanlagen, kürzere Dauern).

IV. Musik im Gottesdienst

- Die vom Landeskirchenamt veröffentlichten Empfehlungen für Gottesdienste regeln die **Zugangsmodelle** (3G, 2G, 2G-plus), die **Maskenpflicht** sowie den **Gemeindegang** für Gottesdienste in Innenräumen und im Freien.
- Für Musizierende im Gottesdienst wird grundsätzlich **2G** dringend empfohlen. Insbesondere für das **Singen** und das **Spiel von Blasinstrumenten in Innenräumen** wird **2G-plus** dringend empfohlen.
- Beschließt ein kirchliches Organ die **Durchführung von 2G- oder 2G-plus-Gottesdiensten**, müssen alle Mitwirkenden (hauptberuflich, nebenberuflich, ehrenamtlich und Mitwirkende auf Honorarbasis) einen entsprechenden Nachweis vorlegen, ansonsten sind sie vom Dienst in einem 2G- oder 2G-plus-Gottesdienst auszuschließen (im Fall einer Festanstellung mit Entgeltanspruch). Details zu den Nachweispflichten siehe unter V. 1.

Für Gottesdienste in Innenräumen	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestraumhöhe	5 m	5 m	-
Mindestplatz pro Musiker*in¹	4 m ²	4 m ²	3 m ²
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	3 m	3 m	1,5 m
▪ zur Emporenbrüstung	2 m	2 m	1,5 m
Tragen einer medizinischen Maske	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und in Sing- und Spielpausen verpflichtend		

Für Gottesdienste im Freien	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	2 m	2 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	2 m	2 m	1,5 m
Tragen einer medizinischen Maske	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m		

Zusätzliche Regelungen für Blasinstrumente:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Buzzer sollten nur sparsam erfolgen.

¹ Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

1. GESETZLICHE VORGABEN

➤ Bei Veranstaltungen im Freien und Veranstaltungen bis 100 Personen² in Innenräumen gilt 2G:

Es dürfen ausschließlich teilnehmen (gilt für Mitwirkende, Leitung und Besucher:innen):

- Personen mit Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung,
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachweisen, mit dem Nachweis eines maximal 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests (Testzentrum oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Veranstalters),
- Schülerinnen und Schüler ab 6 und unter 18 Jahren ohne Impf- oder Genesenennachweis mit Nachweis der regelmäßigen Schultestung.
 - Bei Auftritten (Gottesdienste, Konzerte) darf die Schultestung maximal 24 Stunden zurückliegen, ansonsten ist ein aktueller Antigen-Schnelltest erforderlich (Nachweis Testzentrum oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Veranstalters).
 - Liegt die Schultestung länger als 24 Stunden zurück, wird ein aktueller Antigen-Schnelltest empfohlen.
- Kinder unter 6 Jahren oder Kinder bis zur Einschulung.

Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispa-pier im Original vorzulegen.

➤ Bei Veranstaltungen ab 101 Personen² in Innenräumen gilt 2G-plus:

Es dürfen ausschließlich teilnehmen (gilt für Mitwirkende, Leitung und Besucher:innen):

- Personen mit Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung mit einem maximal 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltest (Testzentrum oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Veranstalters),
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachweisen, mit dem Nachweis eines maximal 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests (Testzentrum oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Veranstalters),
- Schülerinnen und Schüler ab 6 und unter 18 Jahren ohne Impf- oder Genesenennachweis mit Nachweis der regelmäßigen Schultestung.
 - Bei Auftritten (Gottesdienste, Konzerte) darf die Schultestung maximal 24 Stunden zurückliegen, ansonsten ist ein aktueller Antigen-Schnelltest erforderlich (Nachweis Testzentrum oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Veranstalters).
 - Liegt die Schultestung länger als 24 Stunden zurück, wird ein aktueller Antigen-Schnelltest empfohlen.
- Kinder unter 6 Jahren oder Kinder bis zur Einschulung.

Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispa-pier im Original vorzulegen.

➤ Ab 250 Personen² in Innenräumen und ab 3000 Personen im Freien muss zusätzlich eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.

² Gesamtpersonenzahl im Veranstaltungsraum inklusive Mitwirkende.

2. MUSIK IM FREIEN

	Singen	Blas- instrumente	Andere Instrumente
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	2 m	2 m	1,5 m
▪ zum Publikum	2 m	2 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
Tragen einer medizinischen Maske	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m		

- Für **singendes Publikum** ist das Tragen einer medizinischen Maske bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m verpflichtend.
- Die Regeln des **Nachbarschaftsrechts** und des **Lärmschutzes** sind einzuhalten.

3. MUSIK IN INNENRÄUMEN

	Singen	Blas- instrumente	Andere Instrumente
Mindestraumhöhe (empfohlen)	5 m	5 m	-
Mindestplatz pro Musiker*in ³	4 m ²	4 m ²	3 m ²
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zum Publikum	3 m	3 m	1,5 m
▪ zur Emporenbrüstung	2 m	2 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
Musizierdauer am Stück (empfohlen)	60 Min.		
Tragen einer medizinischen Maske			
▪ für Musizierende und Leitung	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und in Sing- und Spielpausen verpflichtend		
▪ für Publikum	verpflichtend (auch am Sitzplatz)		

Zusätzliche Regelungen für Blasinstrumente:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Bussing sollten nur sparsam erfolgen.

³ Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

VI. Einzelunterricht

➤ Für Einzelunterricht gilt 3G.

Es dürfen teilnehmen:

- Personen mit Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung,
- Personen ab 18 Jahren mit einem Testnachweis aufgrund eines maximal 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests (Testzentrum),
- Schülerinnen und Schüler ab 6 und unter 18 Jahren ohne Impf- oder Genesenennachweis mit Nachweis der regelmäßigen Schultestung,
- Kinder unter 6 Jahren oder Kinder bis zur Einschulung.

Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

	Singen und Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestraumgröße	20 m ²	15 m ²
Mindestraumhöhe (empfohlen)	5 m	3 m
Mindestabstand	2 m empfohlen: 3 m	1,5 m
Unterrichtsdauer am Stück (empfohlen)	30 Min.	
Tragen einer medizinischen Maske	beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes und bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m verpflichtend, bei 3G grundsätzlich dringend empfohlen	

- Zwischen Lehrenden und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen ist eine **Einverständniserklärung** zur Einhaltung der Hygieneregeln schriftlich zu schließen.
- Die **Tastaturen** von Orgeln, Klavieren, E-Pianos etc. sollten innerhalb einer Unterrichtsstunde nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Tasteninstrumenten ist vor und nach dem Spiel eine **Handdesinfektion / gründliches Händewaschen** verpflichtend. Handdesinfektionsmittel müssen am Spieltisch vorhanden sein.
- **Vorsingen** geschieht aus einem Abstand von mindestens 2 Metern.

Zusätzliche Regelungen für Unterricht mit Blasinstrumenten:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Buzzer sollten nur sparsam erfolgen.